63. 1. Enthält § 25 StrBertd. einen selbständigen strafrechtlichen Tatbestand?

- 2. Verhältnis des § 36 StrBertd. zu § 21 KraftFahrzG.
 - V. Straffenat. Urt. v. 16. Mai g. 3. 5 D 263/35.
 - I. Landgericht Halle a. S.

Aus den Gründen:

Unbedenklich ist die Annahme der Strafkammer, der Angeklagte habe gegen die §§ 25, 26 Abs. 5 StrVerko. verstoßen. Dag der § 26 Abs. 5 Sat 2 einen selbständigen strafrechtlichen Tatbestand enthält, bedarf keiner näheren Darlegung. Dasselbe muß aber auch für § 25 a. a. D. gelten (vgl. Floegel StrVertO. § 25 Anm. 18). Diese Bestimmung enthält nicht etwa lediglich eine allgemeine Sorgfaltsregel, wie das die Rechtsprechung für den früheren § 17 Abs. 1 KraftfahrzVD. v. 10. Mai 1932 angenommen hatte (vgl. RGSt. Bb. 64 S. 272 sowie die übrigen bei Floegel a. a. D. aufgeführten Entscheidungen). Schon für den bisherigen § 18 Abs. 1 KraftFahrzBD. hatte die Rechtsprechung das Vorliegen eines selbständigen strafrecht= lichen Tatbestandes bejaht (val. AGSt. Bd. 63 S. 250), obwohl diese Bestimmung nur die allgemeine Vorschrift enthielt: "Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß der Führer in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten". Dieselbe Bedeutung schrieb die Rechtsprechung auch dem § 18 Abs. 2 (RGSt. Bb. 62 S. 125) und bem § 19 Abs. 1 a. a. D. zu (RGUrt. v. 5. Oktober 1928 1 D 838/28 = DRZ. 1929 Nr. 184). Nun bestimmt § 25 StrVerko.: "Jeder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr hat sich so zu verhalten, daß er keinen anderen schädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt." Danach will § 25 nicht nur eine allgemeine Sorgsaltsregel aufstellen, sondern die Jnnehaltung der notwendigen Verkehrsordnung durch alle Verkehrsteilnehmer und damit die Verkehrsssicherheit gewährleisten (vgl. Floegel a. a. D. § 18). Die gegensteilige Ansicht würde das Ziel der Vereinheitlichung gefährden, das die StrVerk. dersolgt. Denn nach ihrem Vorspruch will sie das Verhalten im Verkehr und die Verkehrsbewegung regeln, ohne durch unüberssehder und doch für die Vielfältigkeit des Lebens niemals ausreichende Einzelvorschriften den Verkehr zu hemmen und einzuengen. Dieser einsachen, großzügigen und einheitlichen Verkehrsregelung wird aber allein die Annahme gerecht, daß der § 25 einen weitgesaßten straferechtlichen Tatbestand schafft.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich auch aus der Ausführungsanweisung zu § 25, wo es heißt: "An Stelle einer Kegelung aller
erdenklichen Verkehrsvorgänge, die doch nicht vollständig und wegen
ihres Umfanges nicht volkstümlich sein kann, wird im § 25 von jedem
Verkehrsteilnehmer ein Verhalten verlangt, das von einem sorgfältigen, verständigen, die jeweilige Verkehrslage beachtenden Menschen gefordert werden nuß." Danach gibt dieser Rechtssa in allgemeiner Fassung den Inhalt der meisten disherigen Einzelvorschriften
wieder, wie beispielsweise aus der ausgehobenen KraftFahrzVD. den
§ 17 über die gehörige Vorsicht, den § 18 über die angemessen Seschwindigkeit, den § 19 über das rechtzeitige Warnzeichen, den § 20
über die Kücksicht auf gefährdete Menschen und scheuende Tiere.
Danach sind durch § 25 StrVerkD. u. a. auch die Vorschriften der
früheren §§ 18, 19 KraftFahrzVD. ersett worden. Daß diese aber
strafrechtliche Tatbestände enthielten, ist oben dargelegt worden.

Butreffend bestraft der Vorderrichter den Angeklagten aber auch nach § 36 StrVerko. und nicht nach § 21 KraftzahrzG.; denn nach seinem Wortlaut richtet sich § 36 gegen sämtliche Zuwiderhand-lungen gegen "diese" Verordnung, damit aber auch gegen die, die § 25 umfaßt. Dieses Ergebnis entspricht wiederum dem Grundgedanken der StrVerko., eine einheitliche Regelung des Straßenderkhrs zu bringen. Demgemäß betonen auch die Eingangsworte der Aussund. (RGV. I S. 869): "Die StrVerko. ist auf den gesamten Straßenberkehr anzuwenden, soweit nicht für einzelne Vers

kehrsarten, insbesondere für stellenweise über Straßen geführten Eisenbahnverkehr, Sonderrecht gilt." Danach gilt § 36 auch für Verstöße gegen die StrVerkO., die sich im Kraftsahrzeugverkehr ereignen. Der § 21 KraftFahrzeu, ist nur noch bei Verstößen gegen polizeiliche Vorschriften anzuwenden, die nicht in die StrVerkO. übersnommen worden sind.